



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg Bebauungsplan Nr. 104 Lachnerstraße 28</i>	777
<i>Satzung über die Veränderungssperre Nr. 655 für das Flst.Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28) vom 29. September 2014</i>	780
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Moosacher Str. 55 Fa. BMW M GmbH Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG</i>	780
<i>Bocksdornstr. 2 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1070/575) Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen – hier: Haus 2 – TEKTUR zu 1.2-2014-2314-42 Aktenzeichen: 602-1.202-2014-16357-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	780
<i>Isartalstr. 1 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11064/0) Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes für Kinder ab 2 Jahren (Isartalstr. / Westermühlbach) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-15826-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	781
<i>Isartalstr. 1 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11064/0) Errichtung einer Freispielfläche mit Nebengebäude für das Haus für Kinder (eine Krippengruppe und zwei Kindergarten- gruppen) an der Auenstraße (Isartalstr. / Westermühlbach) Aktenzeichen: 602-1.2-2014-15827-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	782
<i>Thalkirchner Str. 9 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11161/0) Befristete Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen (10 Jahre): Nutzungsintensivierung eines bestehenden Wohn- heims von 104 auf 250 Betten, Anbau Außentreppe als 2. bauli- cher Rettungsweg, Einbau einer Brandmeldeanlage Aktenzeichen: 602-1.1-2014-17211-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	782
<i>Vollzug der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) – und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)</i>	783

*Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen  
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen  
Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim  
Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007* 784

*Nichtamtlicher Teil*

*Buchbesprechungen* 785

## **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 655 für das Flst. Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28)**

vom 29. September 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Flst. Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Landeshauptstadt München M = 1:2500, vom 14.08.2014, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Grundstück ist in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

### **§ 2 Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.



## **Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 28/2014**

---

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.09.2014 beschlossen.

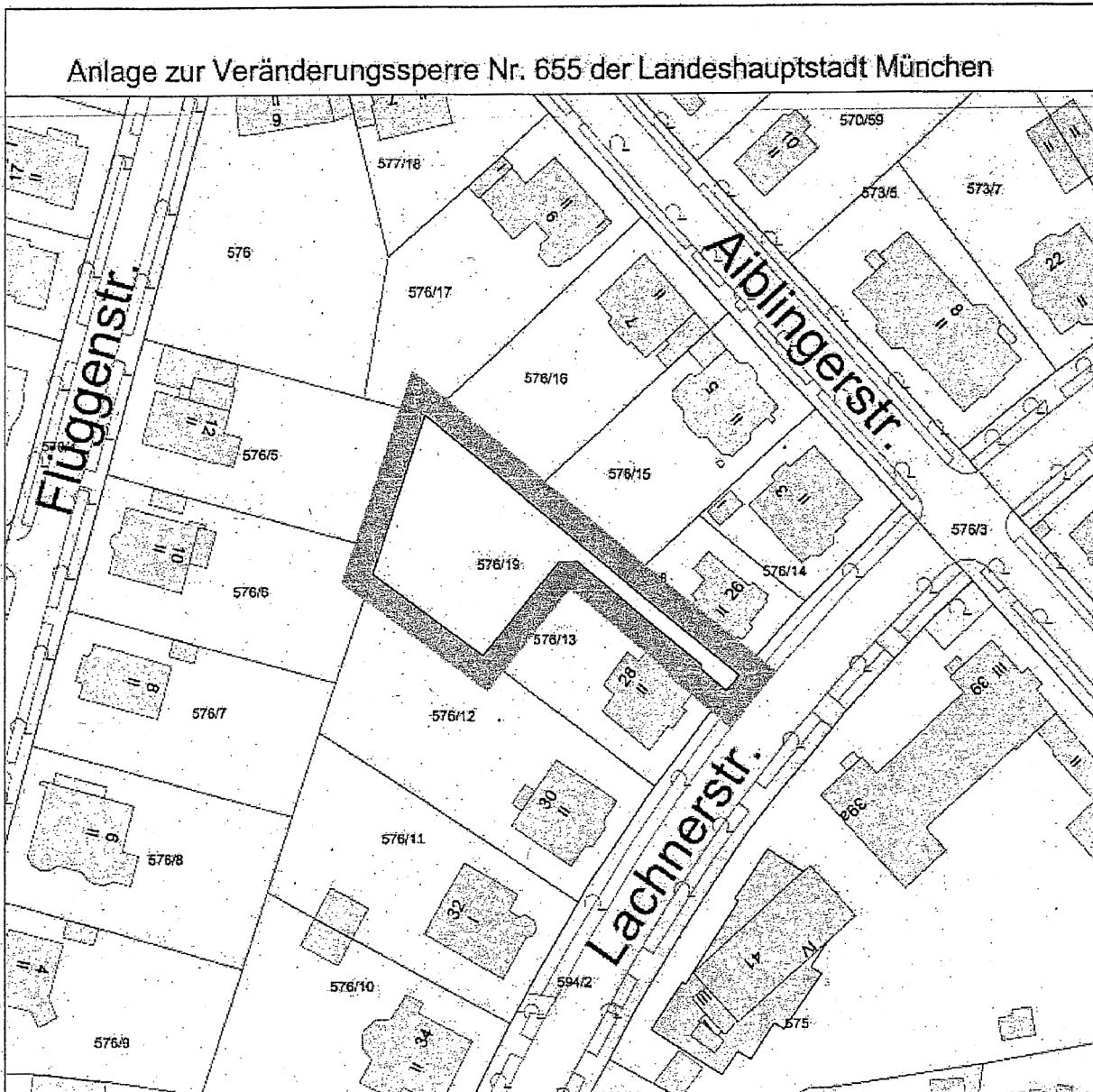
### **Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 29. September 2014

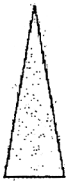
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister





Grundstück: Lachnerstraße  
Flurst. Nr. 576/19  
München, 28. September 2014

Dieser Plan ist Bestandteil der  
Veränderungssperre Nr. 655



Dieter Reiter  
Oberbürgermeister  
M.: o.M.

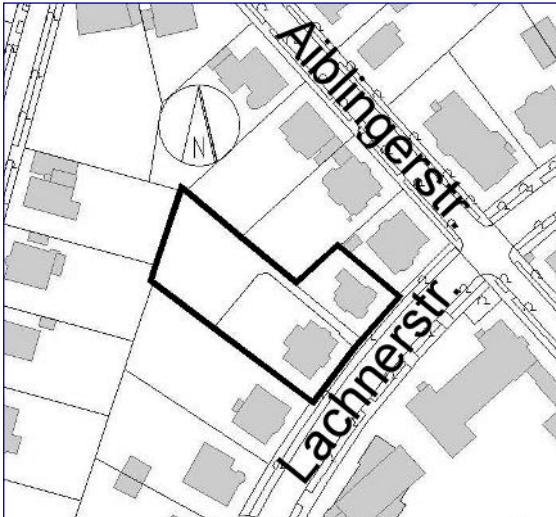
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN  
REFERAT FÜR STADTPLANUNG  
UND BAUORDNUNG-HAII / 23P  
AM 14.08.2014

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren**

**hier: Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes**

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg



Bebauungsplan Nr. 104  
Lachnerstraße 28

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 17.09.2014 beschlossen, für den Bereich der Flurstücke Nr. 576/19 und Nr. 576/13 (Lachnerstraße 28) sowie für das benachbarte Flurstück Nr. 576/18 (Lachnerstraße 26) den Bebauungsplan Nr. 104 aufzuheben, um das Ensemble „Villenkolonie Neuwittelsbach“ und Einzeldenkmäler wie die Lachnerstraße 28 im Sinne des Denkmalschutzes zu erhalten.

München, 30. September 2014      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Moosacher Str. 55  
Fa. BMW M GmbH**

**Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

Die Fa. BMW M GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung zweier Motorenprüfstände. Dafür sollen 4 vorhandene Prüfstände demontiert werden. Die bestehenden Prüfstandszellen werden nach baulichen Änderungen für die beantragten neuen Prüfstände genutzt.

Für das Vorhaben beantragte sie mit Schreiben vom 02.09.2014 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 3a ff. in Verbindung mit Nr. 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer stand-

ortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere wird die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung für die gesamte Anlage beibehalten.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 77 44) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 0 89/2 33-4 77 44 eingeholt werden.

München 10. Oktober 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und  
Umwelt

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma RMS Generalbau GmbH wurde mit Bescheid vom 22.09.2014 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für  
Neubau 2er Zweifamilienhäuser mit Garagen – hier: Haus 2 –  
TEKTUR zu 1.2-2014-2314-42  
auf dem Grundstück Bocksdoornstr. 2, Fl.Nr. 1070/575, Gemarkung Feldmoching mit Auflagen (etc. wie Baugenehmigung) erteilt:

**Der Änderungsantrag vom 11.07.2014 nach Pl.Nr. 2014-016357 mit Handeinträgen vom 07.08.2014 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 26.05.2014 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Lerchenauer Str. Fl.Nr. 1070/23, Bocksdoornstr. Fl.Nr. 1070/1001 und Bocksdoornstr. Fl.Nr. 1070/634 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. September 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Baureferat – Hauptabteilung Gartenbau G 1 der Landeshauptstadt München wurde mit Bescheid vom 29.09.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes für Kinder ab 2 Jahren (Isartalstr. / Westermühlbach) auf dem Grundstück Isartalstr. 1, Fl.Nr. 11064/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.07.2014 nach Plan Nr. 2014-15826 mit Handeintragungen vom 02.09.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Auenstr. 100 – 104 (Fl.Nr. 11080), Dreimühlenstr. 1 (Fl.Nr. 11063), Dreimühlenstr. 2 / 4 (Fl.Nr. 11110), Isartalstr. 12 (Fl.Nr. 11108), Isartalstr. 14 (Fl.Nr. 11109) und Isartalstr. 16 (Fl. Nr. 11062) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Zudem erfolgt eine öffentliche Zustellung im Amtsblatt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. September 2014      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 29.09.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer Freispielfläche mit Nebengebäude für das Haus für Kinder (eine Krippengruppe und zwei Kindergartengruppen) an der Auenstraße (Isartalstr./Westermühlbach) auf dem Grundstück Isartalstr. 1, Fl.Nr. 11064/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.07.2014 nach Plan Nr. 2014-15827 und Freiflächengestaltungsplan Nr. 2014-15827 mit Handeintragungen vom 02.09.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Auenstr. 100 – 104 (Fl.Nr. 11080), Dreimühlenstr. 1 (Fl.Nr. 11063), Dreimühlenstr. 2 / 4 (Fl.Nr. 11110), Isartalstr. 12 (Fl.Nr. 11108), Isartalstr. 14 (Fl.Nr. 11109) und Isartalstr. 16 (Fl.Nr. 11062) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Der Spielplatz selbst wurde bereits in der Baugenehmigung vom 08.02.2012 für das Projekt Rodenstockgärten sozusagen als Platzhalter mitgenehmigt. Die jetzige Genehmigung betrifft die genaue Ausgestaltung des Spielplatzes. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Zudem erfolgt eine öff. Zustellung durch das Amtsblatt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. September 2014 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GbR Bernhard Widmann, Eva Eder-Widmann, Dr. Wilfried Huber, Helen Stockfleth-Fischer GbR wurde mit Bescheid vom 29.09.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die befristete Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen (10 Jahre): Nutzungsintensivierung eines bestehenden Wohnheims von 104 auf 250 Betten, Anbau Außentreppe als 2. baulicher Rettungsweg, Einbau einer Brandmeldeanlage auf dem Grundstück Thalkirchner Str. 9 , Fl.Nr. 11161/0, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebender Bedingung der Statikprüfung, Abweichungszulassungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 29.07.2014 nach Plan Nr. 2014-017211 mit Handeintrag vom 17.09.2014 sowie Baubestands- und Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-017211 mit Handeintrag vom 03.09.2014 wird als Sonderbau hiermit befristet auf 10 Jahre bis zum 01.10.2024 unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung genehmigt:

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Fl.Nr. 11162; Fl.Nr. 11170; Fl.Nr. 11171; Fl.Nr. 11172 und Fl.Nr. 11160 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht beeinträchtigt, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn Fl.Nr. 11171 und Fl.Nr. 11172 sowie der weitere Anlieger Fl.Nr. 11173 haben Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben ( mit Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Brandl vom 02.09.2014 und 18.09.2014). Zu den inhaltlichen Aussagen dieser Einwendungen wird in der Baugenehmigung Stellung genommen:

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-

chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. September 2014 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) – und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Allgemeinverfügung zur Anerkennung tschechischer Umweltplaketten

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Kraftfahrzeuge der Klasse M und N<sup>1</sup>, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zu-

ordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06. Februar 2013 (Gesetzsammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (lfd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 06. März 2013, BGBl. I S. 367) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

<sup>1</sup> Kraftfahrzeuge der Klasse M und N gemäß Anhang II A Nr.1 und Nr. 2 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 06. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebs-erlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 42 vom 23.02.1970, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.06.2007, S.1) geändert wurde, sowie Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 09.10.2007, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 07. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 08.03.2013, S.1) geändert worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007, S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 10. September 2014      Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung III – Straßenverkehr  
Kraftfahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

**Hinweis:**

Gem. Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG wird hiermit nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Kraftfahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, Eichstätter Straße 2, 80686 München, Raum 447, zu den Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Dr. Blume-Beyerle

Berufsmäßiger Stadtrat

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Pfaffenhofen  
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünlandflächen der Stadt München**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**01. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, 01.10.2014      Ilmberger, LD  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– Sachgebiet L 3.2 –  
Fachzentrum Agrarökologie



## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Lippress, Otto-Gerd: Zwangsvollstreckungsrecht. – 11. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXI, 333 S. (Referendarpraxis) ISBN 978-3-8006-4548-0; € 29,80.**

Das eingeführte Werk aus der Reihe Referendarpraxis vermittelt die Grundlagen, Abläufe und Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Anhand von Fallbeispielen werden die zahlreichen Probleme des Zwangsvollstreckungsrechts aufgezeigt und deren Lösungen erörtert. Aufbauschemata zu den einzelnen Vollstreckungsarten und Rechtsbehelfen unterstützen die Lernenden. Klausurhinweise und Formulierungsbeispiele ergänzen den examensrelevanten Stoff.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist. Zudem wurde ein Abschnitt „Grundzüge des Insolvenzrechts“ neu aufgenommen.

**Oppermann, Thomas, Claus Dieter Classen und Martin Nettesheim: Europarecht. Ein Studienbuch. – 6., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIX, 686 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-64738-3; € 37,90.**

Das Lehrbuch beschreibt umfassend das in der Europäischen Union geltende Recht.

Der Band informiert über die Grundlagen, Rechtsquellen, Rechtsschutz, Haftung sowie Unionsbürgerschaft und EU-Grundrechte. Daneben werden die Wirtschaftsordnung der Europäischen Union sowie die Grundfreiheiten und Politiken des Binnenmarktes ausführlich beleuchtet.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die fortschreitende Koordination zwischen den Mitgliedstaaten durch Rechtsangleichung und gemeinsame Politik.

Eingeleitet wird das Studienbuch mit einem kurzen Abriss der geschichtlichen Entwicklung zur Europäischen Union.

Die Neuauflage ist umfassend überarbeitet und aktualisiert worden. Dazu werden die aktuellen europarechtlichen Entwicklungen, etwa zur Eurokrise, umfassend nachgezeichnet. Die dazu bereits ergangene Rechtsprechung von EuGH und BVerfG sind eingearbeitet. Zudem ist die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu den Marktfreiheiten berücksichtigt.

**Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Hrsg. von Kurt Schelker. Bearb. von Martin Schelker. – 170. Erg.-Liefg. – Stand: Juli 2014. – Kronach: Link, 2014. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. – ISBN 978-3-556-00919-2; Grundwerk € 210.–**

Neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz enthält dieses Werk eine umfangreiche Sammlung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Ausführlich behandelt wird darüber hinaus das Recht der Europäischen Union.

Die 170. Lieferung ergänzt und aktualisiert die Sammlung in Teilen des Bundes- und des Landesrechts.

Neu aufgenommen wird das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) mit einer Kurzkommentierung. Ebenfalls erstmals in der Sammlung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 – APO Lg1E2AD M-V des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Aktualisiert wird die Zuständigkeitsregelung der Hessischen Landesregierung und die Geschäftsverteilung der Landesregierung von Schleswig-Holstein.

**Medizinrecht. Hrsg. von Andreas Spickhoff. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVI, 3073 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 64) ISBN 978-3-406-65753-5; € 239.–**

Das Medizinrecht entwickelt sich immer mehr zu einem wichtigen Betätigungsfeld für Anwälte. Die Einführung eines Fachanwalts für Medizinrecht hat den Trend für dieses Querschnittsgebiet noch verstärkt.

Der Kommentar fasst die über 40 einzelnen Gesetze und Verordnungen des Medizinrechts zusammen: Vertragsarztrecht, Arzthaftung nach Zivil- und Strafrecht, Kranken- und Pflegeversicherung, Berufs- und Vergütungsrecht, Krankenhausrecht, Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht. Die Besonderheiten des zivil-, straf- und sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind in systematischen Zusammenfassungen dargestellt.

Die Schwerpunkte des Werkes liegen auf der Kommentierung von BGB, AMG, SGB V und SGB XI.

Vor allem durch das Patientenrechtegesetz sind zahlreiche Neukommentierungen erforderlich geworden. Zudem werden die Kommentierungen zum Schadensrecht ergänzt. Ergänzt wurden ferner Ausführungen zu den Themen „Sterilisation“, „Beschneidung“ und „Zwangsbehandlung“. Neu erläutert werden Vorschriften des GWB, des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung. Die zahlreichen Änderungen des SGB V sind in der Neuauflage berücksichtigt. Der Kommentar befindet sich auf dem Rechtsstand März 2014.

**Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht im Nebenfach. Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht mit Übungsfällen. – 4. aktual. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXIII, 358 S. (Vahlens Lernbücher) ISBN 978-3-8006-4832-0; € 22,90.**

Das Buch wendet sich an alle, die sich auf Prüfungen im öffentlichen Recht als Nebenfach vorbereiten. Es behandelt die Grundstrukturen des öffentlichen Rechts und umfasst die Gebiete Verfassungsrecht, Verfassungsprozessrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Europarecht. Klar und verständlich werden die prüfungsrelevanten Probleme und Fallkonstellationen ausgeführt. Zahlreiche Hervorhebungen, Fallbeispiele sowie Übersichten und Prüfschemata dienen als Lernhilfe. Bei den Übungsfällen mit Musterlösungen handelt es sich um Originalklausuren.

**Littbarski, Sigurd: Produkthaftpflichtversicherung. Kommentar zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell). – 2. völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XVI, 498 S. ISBN 978-3-406-52548-3; € 149.–**

Der Kommentar behandelt systematisch das Produkthaftpflicht-Modell anhand der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Der Autor arbeitet die Verbindungen der Bestimmungen der Produkthaftpflichtversicherung zu denen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB 2012) heraus. Die fundierten Erläuterungen sind an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet und geben Hinweise zur Lösung anstehender Probleme im Bereich der Produkthaftpflichtversicherung. Miterläutert werden die fakultative Deckung der Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und bei Reparaturkosten und die alternative Serienschadenklausel des GDV.

**Dietsch, Walter, Volker HuBlein und Rolf Stirner: Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes. Handbuch für Personalsachbearbeiter. – 3. neu bearb. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. XXII, 313 S. ISBN 978-3-8073-0397-0; € 39,99.**

Das Handbuch ist für die tägliche Arbeit in Personal- und Gehaltsstellen konzipiert und zugleich auch ein Nachschlagewerk zu Fragen aus dem Bereich der Zusatzversorgung. Ein wesentlicher Teil des Handbuches umfasst Meldebeispiele zu allen Themen von Altersteilzeit über Elternzeit und Jahressonderzahlungen bis Zusatzbeitrag. Weitere Kapitel behandeln die Aufgaben und Leistungen der Zusatzversorgung; Beginn des Arbeitsverhältnisses/Anmeldung; Ende des Arbeitsverhältnisses/Wegfall der Versicherungspflicht/Abmeldung; laufendes Arbeitsverhältnis/Finanzierung der Zusatzversorgung, Steuer- und Sozialversicherungspflicht und freiwillige Versicherung der Zusatzversorgung. Ein Abschnitt mit der Auflistung der zusatz- oder nichtzusatzpflichtigen Entgelte, verschiedenen Tabellen zu Grenzwerten und Erläuterungen der Buchungsschlüssel runden den Band ab.

**Sander, Gerald G.: Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIV, 232 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 141) ISBN 978-3-406-66088-7; € 22,90.**

Der Band erörtert anhand von 20 Fällen Grundprobleme aus dem Verwaltungsrecht auf der Basis der examensrelevanten Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts. Außerdem deckt das Werk die wesentlichen Klagearten der VwGO und den vorläufigen Rechtsschutz ab. Die Musterlösungen bereiten die juristischen Probleme der Klausuren jeweils im Gutachtenstil auf, den die Studenten damit für ihre eigenständige Arbeit einüben können.

Die Neuauflage greift die aktuellen Entwicklungen im Besonderen Verwaltungsrecht auf. Den ausführlichen Falllösungen wurden Lösungsskizzen vorangestellt. Einzelne Fälle wurden grundlegend überarbeitet, alle Fälle sind aktualisiert und zusätzliche Rechtsprobleme sind aufgenommen.

**Börstinghaus, Ulf P., Norbert Eisenschmid und Ingeborg Esser: Modernisierungs-Handbuch. Wohn- und Geschäftsraum. – München: Beck, 2014. XXX, 481 S. ISBN 978-3-406-66086-3; € 95.–**

Das Mietrechtsänderungsgesetz (MietRÄndG) von 2013 brachte auf dem Gebiet der Modernisierung zahlreiche Änderungen, die in neuen Paragraphen kodifiziert wurden. Unter den Begriff der energetischen Sanierung fallen alle baulichen Veränderungen, durch die der Mieter nachhaltig Energie sparen kann, beispielsweise durch Wärmedämmung oder neue Heizungsanlagen. Diese zu dulddenden Eingriffe können auch zu Mieterhöhungen führen. Das neue Handbuch beschreibt die neue rechtliche Sachlage. Daneben sind auch steuerrechtliche und förderungsrechtliche Aspekte aufgenommen. Die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet. Ein Anhang mit Materialien, Formularen und Mustern rundet das Handbuch ab.

**Investmentrecht. Handbuch zum Investmentrecht in Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein. – Hrsg. von Thomas A. Jesch, Ulf Klebeck und Günther Dobrauz-Saldapenna. – München, Wien, Basel: Beck, Manz, Helbing Lichtenhahn, 2014. XXXV, 1089 S. ISBN 978-3-406-64887-8; € 169.–**

Das europäische Investmentrecht wurde mit der AIFM-Richtlinie im Jahr 2013 einer Revision unterzogen. Dies hat auf der Basis der nationalen Umsetzungsgesetze zu recht unterschiedlichen Ausgestaltungen geführt. Der Band gibt einen praxisnahen Überblick über die einschlägigen Vorschriften des Kapitalanlagerechts und deckt über die europarechtliche Schnittstelle Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein ab, sodass ein Vergleich über die verschiedenen Assetklassen hinweg möglich ist. Das Werk bietet zu den einzelnen Ländern umfangreiche Länderberichte und zudem für das jeweilige Land einen Q&A-Katalog, der die immer wieder auftkommenden Fragen rund um das Investmentrecht behandelt.

**Hartmann, Jürgen: Die sozialrechtliche Fallbearbeitung. – 5. Aufl. – Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2014. 237 S. (Fortbildung und Praxis) ISBN 978-3-537-33110-6; € 35.–**

Der Band wendet sich sowohl an Studierende an Fach- und Verwaltungsfachhochschulen als auch an Auszubildende im Bereich Sozialversicherung und Beschäftigte von Sozialversicherungsträgern. Der erste Teil führt systematisch in die Methodik der Fallbearbeitung im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren ein. Der Autor macht mit der gutachterlichen Denkweise bekannt und zeigt auf, mit welchen Schritten sich der Studierende der Lösung sozialrechtlicher Problemstellungen nähern kann. Im zweiten Teil werden 25 konkrete Fälle mit Ausgangslage, Aufgabenstellung und Lösungsvorschlägen dargestellt. Die praxisnahen Fälle sollen die Leser dazu befähigen, ausgewählte Strategien zur Problemlösung im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Der Band wird durch Aufbauschemata und Übersichten abgerundet.

**KAGB. Kommentar zum Kapitalanlagegesetzbuch und zur Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds mit Bezügen zum AIFM-StAnpG. Hrsg. von Wolfgang Weitnauer, Lutz Boxberger und Dietmar Anders. – München: Beck, 2014. LIV, 1877 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-64961-3; € 199.–**

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 hat das deutsche Investmentrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Auch wenn Teile aus dem früheren Investmentgesetz fortgeführt wurden, ist ein komplett eigenes, in sich geschlossenes Werk entstanden, das die weitreichende Regulierung durch die AIFM-Richtlinie umgesetzt hat.

Kommentiert wird die gesamte Bandbreite kollektiver Vermögensanlagen im offenen und geschlossenen Investmentfondsbereich. Zusätzlich werden die Neuregelungen des flankierenden AIFM-Steueranpassungsgesetzes und der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds erläutert.

**Münchener Anwalts-Handbuch Strafverteidigung. Hrsg. von Eckhart Müller und Reinhold Schlothauer. Begr. von Gunter Widmaier. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2014. LXXIII, 2950 S. ISBN 978-3-406-64370-5; € 199.–**

Der Band aus der Reihe "Münchener Anwaltshandbuch" aus dem Beck-Verlag bietet dem Strafverteidiger rechtliche und taktische Hinweise, die eine erfolgreiche Verteidigung in „Allgemeinen Strafsachen“ verschiedenster Prägung ermöglichen – vom Ermittlungsverfahren über die Revision bis hin zum Wiederaufnahmeverfahren. Das Werk behandelt neben allen wesentlichen Aspekten des materiellen und prozessualen Strafrechts Fragen wie Rhetorik und Stil, Berufs-, Vergütungs- und Haftungsrecht. Darüber hinaus widmen sich weitere Abschnitte den Bereichen Sachverständigenbeweis, Kriminalistik und Kriminaltechnik.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen sowie Checklisten angeboten.

Nach dem Tod des Begründers Gunter Widmaier übernahmen Eckhart Müller und Reinhold Schlothauer die Herausgeberschaft. Zusammen mit über 90 Autoren wurden die Beiträge des Handbuchs grundlegend überarbeitet und diverse Themen erstmals ausführlich behandelt, wie beispielsweise die Internetkriminalität oder die Vertretung Beschuldigter aus fremden Kulturkreisen.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

**Wiese, Ursula Eva: Pflegerecht. Grundlagen, Fälle, Praxis. – München: Vahlen, 2014. XXVII, 346 S. (Vahlens Lernbücher) ISBN 978-3-8006-4652-4; € 29,80.**

Akademisierung und rechtliche Verankerung der Pflege schreiben in Deutschland voran.

Der Band gibt einen Überblick über das Pflegerecht. Anhand einschlägiger Rechtsquellen werden die aktuellen notwendigen Kenntnisse für die Berufstätigkeit in der Pflege vermittelt. Es werden die Grundlagen zu den Themenbereichen dargestellt:

- berufsrechtliche Rahmenbedingungen der Pflegetätigkeit
- Pflege im Rahmen der Patientenversorgung
- Verantwortung und Haftung in der Pflege
- Kompetenz- und Zuständigkeitsfragen in der Kranken- und Altenpflege
- professionelle Pflege im Regelungsbereich der Sozialversicherung.

Beispiele veranschaulichen die Ausführungen. Aus der Rechtsprechung werden Fallstudien aufbereitet, die Praxisprobleme aufgreifen und deren Lösung vermitteln.

**Knödler, Christoph und Thomas Krodol: Antragstellung und Widerspruchsverfahren in der Sozialen Arbeit. Erläuterungen, Mustertexte und Checklisten für Ausbildung und Praxis. – 2., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 320 S. ISBN 978-3-8029-7522-6; € 39.–**

Es werden die zentralen rechtlichen Aufgaben für Sozialarbeiter in der Praxis der Sozialen Arbeit erläutert und jeweils typische Fallgestaltungen und Formulierungsbeispiele vorgestellt. Mit einer Checkliste für die Abfassung von Schreiben und das Vorgehen schließen die einzelnen Themenbereiche ab.

Der Band gliedert sich in folgende fünf Kapitel:

- Bestimmung des Rechtswegs – Unterscheidung zwischen verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Streitigkeiten
- Vollmacht für das Verwaltungsverfahren
- Akteneinsicht
- Antrag auf sozialstaatliche Leistung
- Widerspruchsverfahren.

Einen Schwerpunkt bildet der Abschnitt „Antrag auf sozialstaatliche Leistungen“ mit zahlreichen Musteranträgen im SGG-Verfahren.

Über Registrierungs-codes im Buch stehen dem Käufer sowohl die Musterdokumente als auch das Werk als e-Book online zur Verfügung.

**Völkerrecht. Ein Studienbuch. Hrsg. v. Knut Ipsen. – 6. völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. LX, 1279 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-57294-4; € 55.–**

Das Standardwerk stellt die zwischen den Völkern geltenden Rechtsregeln dar. Dabei werden zunächst allgemeine Problemkreise wie die Subjekte und die Rechtsquellen des Völkerrechts behandelt.

Daneben werden die internationalen Organisationen, der Individualschutz im Völkerrecht sowie die diplomatischen und konsularischen Beziehungen beschrieben. Einzelne Rechtszweige des Völkerrechts wie das Völkerstrafrecht, das internationale Wirtschaftsrecht sowie das internationale öffentliche See-, Luft-, Umwelt- und Weltraumrecht werden erörtert. Breiten Raum nehmen die Regeln zur Friedenssicherung und der friedlichen Streitbeilegung ein.

Die Neuauflage ist umfassend neu bearbeitet, in mehreren Passagen vollständig neu verfasst. Einige Schwerpunkte der Bearbeitung sind die Terrorismusbekämpfung, das auf Friedenseinsätze anwendbare Völkerrecht, die asymmetrische Kriegsführung, präventive oder interzeptive Selbstverteidigung, Funktion des UN-Sicherheitsrates, Staatenimmunität, internationales Wirtschaftsrecht.

**Handbuch des privaten Baurechts. Hrsg. von Nils Klein-Möller, Heinrich Merl und Jochen Glöckner. – 5., neu bearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. LXXVII, 2159 S. ISBN 978-3-406-64953-0; € 199.–**

Von der Vertragsgestaltung über die Vertragsabwicklung bis hin zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen sind in dem Handbuch die materiellen und formellen Rechtsfragen dargestellt.

In der Neuauflage wird vor allem die Darstellung an die Novellierung der VOB 2012 angepasst. Das Kapitel „Vergaberecht“ wurde aufgrund der Änderungen durch die VOB Teil A 2012 umfassend überarbeitet. Neu aufgenommen wurden die Themen „Ausschreibungsbedarf bei städtebaulichen Verträgen“, „kaufvertragliche Regressmöglichkeiten gegenüber Baustofflieferanten“ und die Präklusionsproblematik nach einem selbständigen Beweisverfahren. Eingearbeitet ist auch die Neufassung des § 648a BGB (Bauhandwerkersicherung).

Die Literatur und die umfangreiche Rechtsprechung wurde ausgewertet. Das differenzierte Inhalts- und Sachverzeichnis unterstützt den Nutzer bei der Recherche dieser komplexen Rechtsmaterie.

**Beck'scher AEG-Kommentar. Allgemeines Eisenbahngesetz. Hrsg. v. Georg Hermes und Dieter Sellner. – 2. Aufl. München: Beck, 2014. XXV, 1279 S. ISBN 978-3-406-63997-5; € 239.–**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) gilt für den Betrieb von Eisenbahnen im Personennah- und Fernverkehr sowie im Güterverkehr. Es regelt die wesentlichen Punkte für den Betrieb von Eisenbahnen, dazu gehören die Eisenbahnaufsicht einschließlich der Genehmigung des Eisenbahnbetriebs, die Schaffung einer wettbewerbsgerechten Aufgabenteilung der einzelnen Dienstleister, die Regulierung von Schienenwegen sowie das Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Schienenwege.

Der Kommentar enthält sowohl ausführliche rechtspraktische wie auch wissenschaftlich fundierte Erläuterungen der Rege-

lungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Besonderen Wert wird auf die Einbeziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Gerichte gelegt.

In der Neuauflage wurden die Erläuterungen umfassend überarbeitet, durchgängig aktualisiert und erweitert. Sie berücksichtigt insbesondere die Gesetzesänderungen des VwVfG durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) sowie des AEG durch das Siebte und Achte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften.

**Kaiser, Stefan und Christian Leesmeister: Einführung in die VOB/C. Basiswissen für die Praxis. – Köln: Werner, 2014. XIX, 394 S. ISBN 978-3-8041-4095-0; € 32.–**

Bei der VOB/C handelt es sich um ergänzendes Vertragsrecht mit überwiegend technischem Bezug, dessen genaue Kenntnis für die optimale Gestaltung und Anwendung von Bauverträgen sehr wichtig ist.

Die Autoren geben eine übersichtliche und kompakte Einführung in die VOB/C mit ihren zahlreichen DIN-Normen (ATV).

- Der Band hilft dem Baupraktiker bei der Klärung von Fragen
- zur Bestimmung des vertraglich geschuldeten Bausolls,
  - für die Aufstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung
  - wie erbrachte Bauleistungen abgerechnet werden
  - welche Kriterien eine erbrachte Bauleistung erfüllen muss, um frei von Mängeln zu sein.

Im farblich abgesetzten Anhang ist der Text der DIN 18299, Einleitungsnorm VOB/C Ausgabe September 2012 abgedruckt. Aufgenommen ist ein Verzeichnis der VOB/C-DIN-Normen. Es schließen sich tabellarische ATV-Inhaltsübersichten an, die zu den einzelnen DIN 18299 bis 19459 kurze, übersichtliche Inhaltszusammenfassungen u.a. Nebenleistungen, Besondere Leistungen geben.

Die Neuerscheinung ist eine gute Ergänzung zu dem Band „Einführung in die VOB/B“ von Kapellmann/Langen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.